



**Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden
mit St. Barbara, Barsinghausen
und St. Hubertus, Wennigsen**

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden

mit St. Barbara, Barsinghausen und St. Hubertus, Wennigsen¹



Präambel / Vorwort

Verhaltenskodex

Standards vor Ort

Notfallplan

diözesane Kontaktstellen - allgemeine Beratungsstellen

Nachwort

¹ Version 4.1, Stand: 03.07.2019

Inkrafttreten

Vorwort / Präambel

Prävention genießt in unserer Pfarrgemeinde eine hohe Priorität. Menschen, die sich oder ihre minderjährigen Kinder unserer Kirche anvertrauen, sollen spüren, dass uns das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Menschen wichtig sind.

Kirche muss ein sicherer und behüteter Ort für Kinder und Jugendliche sein.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist mittlerweile ein integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrgemeinde.

Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders weiterhin ermöglicht und gepflegt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare Strukturen und Prozesse zur Prävention nötig. Ziel aller Präventionsmaßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist, diese zu stärken, damit sie sich gegen jede Form von Gewalt wehren können. Deshalb haben wir in unserer Gemeinde ein institutionelles Schutzkonzept² entwickelt.

Das institutionelle Schutzkonzept beschreibt zusammenfassend, wie sich ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter (-innen) in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius unter Einbeziehung der Präventionsordnung des Bistums vom 06.12.2014 zu verhalten haben. Das Schutzkonzept zeigt Beschwerdewege auf und weist auf verschiedene Beratungsstellen hin. Außerdem werden mit dem Schutzkonzept Standards für die Pfarrgemeinde St. Bonifatius festgeschrieben, wobei die Bestimmungen der o.a. Präventionsordnung des Bistums Hildesheim unberührt bleiben.

Die Grundlage bildet auf der Basis der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim eine Zusammenstellung von Regeln für eine einschlägige und institutionelle Organisationskultur sowie der erwarteten Haltung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter (-innen) unserer Pfarrgemeinde.

² Nach § 3 der *Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim* vom 06.12.2014 (im Folgenden „Präventionsordnung“) hat jeder Rechtsträger (u.a. Pfarrgemeinden) für seinen Bereich ein lokales Schutzkonzept zu erstellen - im Folgenden „Präventionsordnung“

**Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter (-innen)
in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius**

Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, an dem sich auch junge Menschen sicher fühlen und ihre eigene Persönlichkeit mit unserer Unterstützung gut entwickeln und zur Entfaltung bringen können. Wenn junge Menschen sich öffnen, Gemeinschaft untereinander und mit Gott erleben, werden sie auch verletzlich. Daher haben sich ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter (-innen), die mit den jungen Menschen solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, diesen respektvoll und achtsam zu begegnen. Für unsere Pfarrgemeinde ist der nachfolgende Verhaltenskodex entwickelt worden, dem sich alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter (-innen) verbindlich verpflichten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- ❖ (Einzel-) Gespräche von pfarrlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Minderjährigen dürfen nur in dafür vorgesehenen üblichen pfarrlichen Räumlichkeiten stattfinden, die während des Gesprächs nicht verschlossen werden dürfen. Die Gespräche sind – soweit möglich (bei geplanten Gesprächen immer) - unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren Person durchzuführen.
- ❖ Wir gestatten keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen der pfarrlichen Bezugspersonen und Minderjährigen. Ebenso wenig sind finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige erlaubt, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen.
- ❖ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung auch ohne Versprechen von Belohnungen und / oder der Androhung von Strafe sowie aufdringliches Verhalten sind generell zu unterlassen.
- ❖ Notwendige körperliche Berührungen müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen in jedem Fall die freie und konkret erklärte Zustimmung der Kinder und Jugendlichen voraus.

Interaktion, Kommunikation

- ❖ Wir erwarten, dass jede persönliche Kommunikation angemessen und von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Dabei nehmen wir Rücksicht auf die Bedürfnisse und Erfahrungen der jungen Menschen.
- ❖ Wir erachten es als selbstverständlich, dass Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen oder/und gewaltverherrlichten Inhalten im Kontext unserer Pfarrgemeinde verboten sind und Minderjährigen – unbeschadet sonstiger gesetzlichen Vorschriften - in keinem Fall zugänglich gemacht werden dürfen

Veranstaltungen und Reisen

- ❖ Die Kinder und Jugendlichen unserer Pfarrgemeinde St. Bonifatius sollen sich insbesondere auch auf gemeinsamen Ausflügen oder Reisen mit Übernachtungen die von der Pfarrgemeinde angeboten werden sicher und geborgen fühlen können.
- ❖ Daher achten wir darauf, dass bei Übernachtungen möglichst geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten vorhanden sind.
- ❖ Sind derartige räumliche Voraussetzungen nicht gegeben, muss vor der Veranstaltung das Einverständnis der Sorgeberechtigten schriftlich eingefordert werden. Auch die Gemeindeleitung als Rechtsträger muss im konkreten Fall dafür die Zustimmung erteilen.
- ❖ Übernachtungen im kirchlichen Zusammenhang von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Umfeld von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind – ohne ausdrückliche Zustimmung des / der Sorgeberechtigten - nicht erlaubt.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- ❖ Wir lassen den alleinigen Aufenthalt einer Bezugsperson mit Kindern und Jugendlichen in Schlaf-, Sanitär- und vergleichbaren Räumen – außer in begründeten Notfällen - nicht zu.

Wahrung der Intimsphäre

- ❖ Wir achten darauf, dass die Sanitarräume nicht gleichzeitig von Betreuenden, Jungen und Mädchen benutzt werden. Wir verbieten das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Kindern und Jugendlichen in Situationen, die die Intimsphäre tangieren.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- ❖ Wir untersagen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen
- ❖ Auch eine Einwilligung der Kinder und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug erlaubt keine dieser Maßnahmen.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- ❖ Wir verfügen, dass die Auswahl von Medien, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial nach pädagogischen und dem Alter angemessenen Kriterien er-

folgt. Die Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes werden grundsätzlich beachtet.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

U.a. vor dem Hintergrund der Leitgedanken des Jugendschutzgesetzes untersagen wir im kirchlichen Kontext:

- ❖ den Besuch von Örtlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, wie z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der „Rotlichtszene“.
- ❖ den Erwerb, Besitz oder die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen.
- ❖ den Konsum von illegalen Drogen und Betäubungsmitteln. Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken werden nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zugelassen.
- ❖ jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und „Mobbing“ im realen und virtuellen Leben.
- ❖ die Veröffentlichungen gewalttätiger, übergriffiger oder sexistischer Filme, Fotos und Sprachzeilen.

Darüber hinaus ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu wahren (u.a. das Recht am eigenen Bild). Werden Medien Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht, achten wir auf altersangemessene und pädagogisch sinnvolle Inhalte.

Eine Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterialien im Kontext der Betreuungsaufgabe erfolgt – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Regelungen - nur für Gemeindezwecke.

Standards vor Ort

❖ Präventionsfortbildung

Um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (-innen), die strukturellen und pfarrgemeindebezogenen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an einer Präventionsfortbildung teil, die alle fünf Jahre einer Auffrischung und Aktualisierung bedarf.

Hinweise auf entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden in der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht.

In unserer Gemeinde finden Fortbildungsveranstaltungen bei Bedarf statt,

Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden

Seite: 6

diese werden für die ehren- und hautamtlichen Mitarbeiter (-innen) unserer Gemeinde durch die in Präventionsfragen geschulte Person unserer Gemeinde koordiniert.

❖ Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (-innen), die regelmäßig Kinder- und Jugendgruppen begleiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten, legen nach Aufforderung im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung kann ebenfalls im Pfarrbüro erhältlich; die Kosten werden auf Antrag von der Pfarrgemeinde übernommen.

❖ Selbstauskunftserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (-innen) der Pfarrgemeinde geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie wegen einer einschlägiger Straftat³ weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein entsprechendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis, soweit es vorzulegen ist.

❖ Kinder- und Jugendschutzklärung

Alle Mitarbeiter (-innen) bestätigen den Erhalt und die Kenntnisnahme dieses Schutzkonzepts und verpflichten sich damit für die Beachtung der Regelungen.

❖ Dokumentation

Im Pfarrbüro Gehrden wird ein Präventionsordner geführt, der die Unterlagen u.a. personenbezogen bündelt und - gegen unbefugten Zugriff gesichert - verschlossen aufzubewahren ist.

Der in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrgemeinde ist – unter Wahrung der jeweiligen Persönlichkeitsrechte Einblick, soweit dieses für ihren Aufgabenbereich erforderlich ist, zu gewähren.

Die Unterlagen sind, auch im Hinblick auf die Ansprechpartner (siehe Abschnitt „Beratungsstellen“), auf einem aktuellen Stand zu halten.

³ Sexualbezogene Straftaten u.a. nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) namentlich §§ 171, 174-174 c, 176-180 a, 181 a, 182-184 ff, 225, 232-233 a, 234, 235 oder 236 StGB und darüber hinaus für Kleriker strafbare sexuelle Handlungen nach kirchlichem Recht

Notfallplan

Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Regelungen, wie im Fall von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen wird.

Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges - auch und insbesondere der Minderjährigen untereinander - muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis durch Erwachsene – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen im Rahmen der Gruppendynamik nicht als Verhaltensmuster verfestigen.

Bei grenzverletzenden Sachverhalten sind Betreuungskräfte zum Handeln verpflichtet und gefordert; dabei geht es in erster Linie um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Ruhe bewahren

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren

Aktiv werden

- Situation klären
- Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- evtl. Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen

Besonnen Handeln

- In der Gruppe Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und / oder sexistisches Verhalten beziehen
- Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- Präventionsmethoden gezielt einsetzen

Was tun bei der Vermutung ein/e Minderjährige/r ist Opfer sexueller Gewalt?

Das Handeln in Situationen, in denen ein Verdacht oder ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist für alle häufig belastend und sehr sensibel. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Holen Sie sich als Helfer (-in) in daher auch Unterstützung und Hilfe.

Ruhe bewahren

Wahrnehmen und dokumentieren

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine direkte Konfrontation mit potentiellen Betroffenen
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Zeitnahe Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen

Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt werden, und ungute Gefühle zur Sprache bringen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

Hilfe holen und weiterleiten

- Mit der in Präventionsfragen geschulten Person der Pfarrgemeinde und/oder Gemeindeleitung Kontakt aufnehmen
- Nach Beteiligung der Gemeindeleitung ggfls. Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im kirchlichen Kontext im Bistum Hildesheim / Ansprechpartner (-in) – siehe Abschnitt „Beratungsstellen“
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt / Jugendhilfestation melden.

Was tun, wenn Minderjährige über erlittene sexuelle Gewalt im kirchlichen Kontext oder über Vernachlässigung oder Misshandlung berichten?

Ruhe bewahren

Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören und Glauben schenken
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle respektieren
- Wichtige Botschaft "Du trägst keine Schuld!"
- Ich entscheide nicht über deinen Kopf "Ich werde uns Rat und Hilfe holen"
- Keinen Druck ausüben
- Keine Informationen an den/die potentielle(n) Betroffenen
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren

Besonnen handeln

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selber Hilfe holen

Hilfe holen und weiterleiten

- Kontakt aufnehmen zur Fachberatungsstelle
- Mit der in Präventionsfragen geschulten Person und der Gemeindeleitung Kontakt aufnehmen
- Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen im kirchlichen Kontext im Bistum Hildesheim siehe Abschnitt „Beratungsstellen“
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt / der Jugendhilfestation melden

Beratungsstellen / Strafverfolgungsbehörde

Hier sind die in Präventionsfragen geschulte Person unserer Pfarrgemeinde und die diözesanen Anlaufstellen sowie ortsansässige Fachberatungsstellen aufgeführt:

Achtung:

Der Schutz des (potentiellen) Opfers hat oberste Priorität. Die Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unserer Gemeinde verdienen ebenfalls einen respektvollen Umgang und Schutz. Wir erachten es als selbstverständlich, sich mit der in Präventionsfragen geschulten Person bzw. der ggf. nicht betroffenen Gemeindeleitung auszutauschen, um folgenschwere ungerechtfertigte Beschuldigungen zu vermeiden, bevor externe Dritte mit einbezogen werden.

❖ in unserer Gemeinde;

NN⁴
Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden

❖ Diözesane Kontaktstellen im Bistum Hildesheim:

Für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext stehen bei der Fachstelle „*Prävention von sexuellem Missbrauch*“ des Bistums Hildesheim **Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs** zur Verfügung, deren Erreichbarkeit unter

www.bistum-hildesheim.de/beratung-hilfe/beratung-bei-missbrauch/

abrufbar ist; eine entsprechende Liste wird auch in unseren Pfarrbüros in Gehrden und Barsinghausen vorgehalten.

⁴ Eine für die Aufgaben der „in Präventionsfragen geschulte Person“ unserer Pfarrgemeinde muss noch benannt und fortgebildet werden.

❖ **für Verdachtsfälle im Bereich der Caritas (KITA St. Barbara, Barsinghausen)**

Für Verdachtsfälle in der KITA St. Barbara, Barsinghausen sind auch hier die Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim zu informieren.
Parallel dazu ist auch der Träger der Einrichtung (Caritasverband Hannover e.V. – die zuständige Ansprechperson ist im Pfarrbüro St. Bonifatius, Gehrden bekannt) zu unterrichten.

❖ **bei Kindswohlfährdung in der Region Hannover allgemein:**

Region Hannover
Fachbereich Jugend – Kindswohlfährdung
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511/270-78522

Jugendhilfestationen Barsinghausen, Gehrden, Wennigsen:

Jugendhilfestation Barsinghausen
Gurkenstr. 3
30890 Barsinghausen
Tel.: 05105/525411
Ansprechpartnerin: Frau Sabrina Fleisch
jhst-Barsinghausen@region-hannover.de

Jugendhilfestation Gehrden:
Kirchstr. 1-3
Tel.: 05108/6404813
Ansprechpartnerin Frau Hübner

Achtung:

Bei begründeten Verdachtsfällen des sex. Missbrauchs im kirchlichen Kontext ist mit paralleler Beteiligung des Bistums Hildesheim (Diözesane Kontaktstelle für Verdachtsmeldungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu informieren.⁵

Für unser Pfarrgebiet zuständige Staatsanwaltschaft:

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Tel.: 0511/347-0
Telefax: 0511/347-2591

E-Mail STH-Poststelle@justiz.niedersachsen.de
(nur zur Kontaktaufnahme – keine Übermittlung in Rechtssachen)

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

⁵ Nach derzeitiger Auffassung der Präventionsbeauftragten des Bistums Hildesheim gilt dieses nicht für kirchliche Mitarbeiter/-innen einschl. des pastoralen Personals, die Verdachtsfälle ausschließlich an die Ansprechpersonen des Bistums zu melden haben. Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft soll in diesen Fällen ausschließlich der Stabsabteilung Recht (Justitiarin) vorbehalten sein. Privatpersonen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Weitere Materialien / Quellen

- *„Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013*
- *Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013*

Nachwort

Dieses institutionelle Schutzkonzept ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen. Es gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Schutzbefohlenen zu übernehmen

Das Konzept dient dem Etablieren eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs im Arbeitsalltag und den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den Einrichtungen und signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird. So schaffen wir Vertrauen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten – nach Beteiligung des Pfarrgemeinderates gem. der Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand im Bistum Hildesheim i.d.F.v. 01.11.2000 am 28.02. bzw. 15.03.2019 – nach Zustimmung **des Pfarrgemeinderates** sowie **Beschluss des Kirchenvorstands vom 05.06.2019** (TOP 8) und **Umlaufbeschluss des Kirchenvorstands (wirksam geworden am 30.07.2019)** in Kraft und sind von allen betroffenen ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden in unserer Pfarrgemeinde durch Übergabe eines Abdrucks dieses Schutzkonzepts und der Präventionsordnung des Bistums zur Kenntnis zu nehmen.

Die Übergabe bzw. Kenntnisnahme ist zu dokumentieren.